

Landtag.

Breslau, 17. Januar. Gegenstand der Tagesordnung in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer ist die Endberatung über die Ergebnisse des Bereinigungsverfahrens, das Volksschulgesetz betreffend.

Präsident Schaffrath macht zunächst auf die einschlägigen Bestimmungen der Landtagsordnung wegen der formellen Behandlung der Angelegenheit aufmerksam. Es sei nur über die einzelnen Punkte, nicht aber nochmals über das Ganze abzustimmen.

Abg. Wigard bemerkt, daß nach dem Wortlaut der Landtagsordnung allerdings auch eine Schlussabstimmung über das Ganze zulässig sei.

Präsident Schaffrath hält seine Auslegung aufrecht. Es wird darauf in die allgemeine Debatte eingetreten.

Referent Dr. Panitz. Im Vereinigungsverahren habe keine Einigung erzielt werden können, weil die Deputation der Ersten Kammer die Gegenseite eher verschärft als gemildert habe. Die Mehrheit der Deputation der Zweiten Kammer hat die Ablehnung der Beschlüsse der Ersten Kammer aus folgenden hauptsächlichsten Gründen:

Durch die Bestimmung in §. 6 über den Religionsunterricht der Dissidenten-Kinder sei die durch das Gesetz von 1870 in Sachsen gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit in vieler Beziehung wieder beeinträchtigt. In jenem Gesetz sei den Eltern ausdrücklich das Recht eingeräumt, für die religiöse Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen. Der zweite Grund zur Ablehnung der Beschlüsse der Ersten Kammer sei dadurch gegeben, daß diese Kammer dem gesamten Volksschul-Unterricht einen confessionellen Charakter aufdrücken wolle.

Die Deputation der Zweiten Kammer könne sich hierzu unmöglich entschließen, der Unterricht dürfe nicht an gewisse Glaubenssätze sich anschließen, er habe nur den Grundgedanken der Wissenschaft zu folgen. Man dürfe nicht die religiöse Zerrissenheit unseres deutschen Vaterlandes dadurch befördern, daß man schon in den Unterricht der Kinder die confessionelle Trennung übertrage (Bravo!). Die Furcht vor Profanierung spiele bei §. 6 eine Hauptrolle mit. Aber blüht denn diese Profanierung nicht gerade auf dem streng confessionellen Boden? Ein weiterer Grund der Ablehnung sei der Umstand, daß die Anstellung der katholischen Lehrer in den Händen der katholischen Geistlichkeit verbleiben solle. (Hört! hört! links.)

In dieser Beziehung müsse gegen das Kultusministerium ein schwerer Vorwurf erhoben werden, daß es gegen die katholische Hierarchie so gefällig sei. (Hört! hört!) In der Kaufstube ertheilen noch heute ungeprüfte Nonnen Schulunterricht. Die Deputation sei ferner der Meinung, daß die Ortsgemeinde auch die Schulgemeinde sein müsse, daß der bürgerlichen Gemeinde der volle Einfluß auf ihr Schicksal verbleiben müsse. Und wie wenig sei das Gemeindepincip in den Beschlüssen der Ersten Kammer gewahrt! Alle Gemeinden, die nicht 10 Lehrer haben, sollen das freie Wahlrecht bei Anstellung der Lehrer verlieren. Es könne hiernach sogar der Fall eintreten, daß eine Gemeinde, die sechs Lehrer hat und dabei einen Director anstellt, trotz dieses Directors sich die Lehrer dem Kultusministerium vorzuschlagen lassen muß. Zwei Dritteltheile der Lehrer werden nach der getroffenen Bestimmung von der Staatsbehörde angestellt. Die Lehrerschaft Sachsens, welche den ersten Anstoß zu dem neuen Volksschulgesetz gegeben, würde in eine sehr bedenkliche Abhängigkeit von dem Kultusministerium geraten, und es kann dieser Umstand für die liberale Partei nicht gleichgültig sein. Man darf die Lehrer in ihrem Streben nach Befreiung von den Fesseln der Geistlichkeit nicht hindern. Die Deputation glaube ferner darauf beharren zu müssen, daß der Religionsunterricht auf ein gewisses Maß eingeschränkt werde. Der übermäßige Religionsunterricht bedenkliche nur das religiöse Gefühl im Volke (Sehr wahr! Lebhaftes Bravo! von links.)

Referent der Minorität Dr. Habn. Einen Vorwurf des Vorredners glaube er schon jetzt als unbegründet zurückweisen zu sollen, nämlich den, daß die Volksschule auch fernerhin unter der Herrschaft der Geistlichkeit verbleibe. Das sei nicht wahr. Ein orthodoxer Superintendent im Waldensthal habe erklärt, das Gesetz taue nichts, weil es die Kirche aus der Schule hinauswerfe. Redner zählt nun alle Fortschritte und Vortheile her, welche das Gesetz bietet. Es erweitere die Lehrgegenstände, führe die Fortbildungsschule ein, ferner die sachmännische Schulinspektion, und mache den Lehrersstand in einem hohen Grade frei. Der Lehrersstand Sachsens werde, er spreche das offen und frei, für das Gesetz dankbar sein. Das Gesetz sei eins der besten in Deutschland. Er achte die Meinung des Vorredners, aber er glaube, daß die große Mehrheit der sächsischen Lehrer auf seiner, des Redners, Seite stehe. Redner richtet schließlich einen dringenden Appell an die Kammer, das Gesetz anzunehmen. Selbst herrliche Männer, wie z. B. der Präsident Schaffrath, hätten ihm gegenüber die Vorzüge des Gesetzes betont und versichert, daß sie für das Zustandekommen des Gesetzes wirken würden. (Bravo! von der Rechten.)

Präsident Schaffrath. Er habe nur durch seine Abstimmung seine Meinung ausdrücken wollen, erkläre man aber, durch den Vorredner

provocirt, daß er allerdings wegen des Vortrefflichen, das in dem Gesetz enthalten, das Zustandekommen des Gesetzes dringend wünsche, daß er aber gegen einige Bestimmungen des Gesetzes, die sehr bedenklicher Art seien, unbedingt stimmen werde.

Abg. von Zahn für das Gesetz. Aus der Verfassung unseres Landes lasse sich keineswegs, wie der Referent der Deputations-Mehrheit behauptet habe, herleiten, daß Kinder ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen dürfen. In Bezug auf das Confessions-Verhältnis meint Redner, bei uns in Sachsen bestehe confessioneller Frieden und man brauche geschäftlich in dieser Beziehung Nichts zu ändern. Der Referent habe die confessionelle Zerrissenheit von Deutschland betont und sie bedauert. Aber gerade durch die Vorschläge des Referenten werde die Zerrissenheit, das Sectenwesen gefördert (Ob! links). Redner geht in eine ausführliche Erörterung über die Begriffe „Schulgemeinde“ und „bürgerliche Gemeinde“ über, bezeichnet dann die vorgeschlagene Regelung der Patronatsfrage als einen Compromißvorschlag, den er im Namen seiner Wähler nicht von der Hand weisen dürfe, und erklärt endlich, dem Gesetzentwurf sei seine volle Zustimmung geben zu wollen. Die Kammer möge es sich genau bedenken, was aus dem Spiele stehe, sie möge erwägen, ob sie resultatlos aus einander gehen wolle. (Bravo von der Rechten.)

Abg. Dr. Biedermann. Wer heute sich von seinem Gewissen gedrungen fühle, bei dem zu beharren, was er bei den früheren Abstimmungen für richtig anerkannt, der müsse sich darauf gefaßt machen, schwere Vorwürfe zu hören. Einen Borgeschmack davon habe man schon in den officiell gehaltenen Artikeln eines Dresdner Blattes und der soeben gehörten Rede eines Mitgliedes der Rechten empfangen. Es sei eine traurige Thatsache, daß der Zweiten Kammer auch nicht ein Zugehörigkeit von Belang gemacht worden. Man möge ihm ein einziges solches Zugehörigkeit nachweisen. Das vorliegende Gesetz sei ein Volksschulgesetz. Die Herren in der Ersten Kammer, die so hartnäckig auf ihrem Willen bestanden, würden wahrscheinlich nicht ein einziges ihrer Kinder in die Volksschule schicken, wir aber hier, in der Zweiten Kammer, wir müssen unsere Kinder in die Volksschule schicken und dieser Umstand sei recht wohl zu beachten! (Bravo!) Wenn man auf die liberale Partei in Preußen hingewiesen, wie man dort die vorgelegten Gesetze, auch wenn sie in erster Reihe Ablehnung fanden, zuletzt, um Etwas zu Stande zu bringen, doch annehme, so sei dies Beispiel herzlich schlecht gewählt. Man betrachte sich doch nur den jüngsten Vorgang, wo die liberale Partei in Preußen die Kreisordnung als unannehmbar zurückwies, und endlich, nachdem sie den Wünschen des Abgeordnetenhauses entsprechend abgeändert worden, im Verein mit der Regierung ihren Willen durchsetzte. Der Grundfals, Etwas zu Stande zu bringen, komme gewiß nicht in Betracht, wenn seine Befolgung mit der Opferung großer Principien erkaufet werden solle. (Sehr wahr!) Es handele sich auch nicht darum, Etwas überhaupt zu Stande zu bringen, sondern man müsse etwas Gutes zu Stande bringen.

Bleibe man doch auf die anderen Länder in Deutschland, wo man fortwährend recht freisinnige Gesetze erlasse! Bleibe man auch auf Preußen, wo Bismarck und Fall eingeschwächt den Kampf auf kirchlichem Gebiete weiterführen. Ein officiöses Blatt in Preußen habe erst in den letzten Tagen betont, daß Fürst Bismarck nach wie vor der Umgestaltung des Herrenhauses im vollständigsten Sinne seine Aufmerksamkeit zuwenden (Dr. Keiser ruft: Möge er sie auch auf unser Herrenhaus ausdehnen! Geht er! Geht er!) Redner geht nun auf die Äußerungen einiger hervorragender Redner der Ersten Kammer ein, bemerkt zu der unverständlichen Rede des Herrn von Erdmannsdorf bezüglich des §. 6: „Diese Konsequenz ist auch unser Ziel, das Festhalten am Recht ist nicht Sache des Adels allein, sondern auch vor Allem die des Bürgerthums.“ (Bravo.) Recht sehr müsse man auch der von Herrn Bischof Jorwerck bei §. 6 gehaltenen Rede ins Auge sehen, man müsse daran denken, daß hier eine Meinung zum Ausdruck gekommen, die sich bekanntlich auf dem Boden des Sullabus, der päpstlichen Unschuldbarkeit bewege! Es handele sich jetzt um den Kampf zwischen großen Principien. Dieser Standpunkt sei in der Ersten Kammer ganz richtig betont worden — wir müssen in diesen Kampf eintreten. Redner bemerkt, er habe einen schweren Kampf gekämpft, aber er könne das große Princip der Gewissensfreiheit nicht opfern. Falle das Gesetz, so gebende er vom Rechte der Initiative der Kammer Gebrauch zu machen und mittelst eines kurzen Gesetzentwurfes das Beste aus dem Gesetze zu retten. Redner spricht noch die Hoffnung aus, daß der Geist unseres Volkes das Richtige immer mehr erfassen und den Beschluß der Kammer nach seinem ganzen Umfange wohl erwägen werde. (Lebhaftes Bravo.)

Staatsminister v. Gerber lehnt es zunächst entschieden ab, daß die Staatsregierung irgend welche Zeitungsartikel beeinflusst habe. Die Bemerkung des Vorredners, die Regierung habe der Zweiten Kammer kein freundliches Entgegenkommen gezeigt, könne unmöglich bei objectiver Erwägung der betreffenden Verhandlungen aufrecht erhalten werden. Fast jeder Paragraph des Gesetzentwurfes trage die Spuren von Amendment

durch die Deputation der Zweiten Kammer, und die Regierung habe den meisten dieser Amendments ihre Zustimmung gegeben. Durch die von der Ersten Kammer beschlossene Aenderung der Fassung des §. 6 sei keine Aenderung des Principes geschehen, sondern lediglich eine Unklarheit des Ausdrucks beseitigt worden. Die Staatsregierung habe von Anfang über ihre Absichten Niemanden in Zweifel gelassen, sie habe sofort gesagt, was sie zu geben vermöge. Die Zweite Kammer verrete das Volk nicht allein, auch die Staatsregierung dürfe sich mit vollem Rechte als Vertreterin des Volkes betrachten. Wenn der Vorredner auf die Einführung der Simultanschulen in Baden hingewiesen, so wisse derselbe recht wohl, daß die confessionellen Verhältnisse in Baden ganz anders als bei uns liegen. Mit der Bestimmung in §. 6 greife der Staat nicht, wie der Vorredner behauptet, in ein gebilligtes Recht der Eltern ein, sondern sie vollziehe lediglich ein gebilligtes Recht der Eltern. Bezüglich des angekündigten Nothgesetzes will Redner mit seiner Meinung nicht zurückhalten. Das neue Gesetz habe namentlich auch die Tendenz, die Thatsache des Lehrers anzuspinnen, und die Einführung der Bezirksschul-Inspectoren sei vor Allem berufen, die Thätigkeit der Lehrer zu erweitern. Das Schulgesetz von 1835 habe einen solchen Inhalt nicht, die Bezirksschul-Inspectoren passen in dieses Gesetz nicht. Um die Bezirksschul-Inspectoren ins Leben zu rufen, bedürfen wir unter allen Umständen des neuen Gesetzes. Der Herr Staatsminister wende sich nun dem Vortrage des Referenten Dr. Panitz zu und versucht dessen Erläuterungen zu dem §. 6 abzuschwächen. Der Staat stelle an jeden Staatsbürger und so auch an den Dissidenten nur die eine Anforderung: Du sollst dein Kind nicht ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen lassen! In übriger Beziehung lasse der Staat völlig freie Hand, der Dissident könne unter den Religionen beliebig wählen. Die neue Regelung des Patronatsrechtes ergebe den Vortheil, daß das Collaturrecht in Zukunft nach einem einheitlichen Plane gehandhabt werde. Die Regierung habe schon früher erklärt, daß sie darin entschieden nicht eine Vergrößerung ihrer Macht erblicke, und sie erblicke auch heute das ihr zu übertragende Vorschlagsrecht lediglich als ein schweres Opfer voller Arbeitslast. In Betreff der Feststellung des Religionsunterrichtes möge man doch auf die Nothwendigkeit vertrauen, die sich aus der Vermehrung des Lehrstoffes ganz von selbst ergebe. Diese Vermehrung der Lehrgegenstände bedinge schon ganz allein die Reduction des Religionsunterrichtes auf das geringste Maß. Die Regelung der Seminar-Ordnung durch besonderes Gesetz bekämpfte der Redner aus rein praktischen Gründen; zum Schluß bemerkt der Staatsminister: Die bisherigen Verhandlungen mühten überzeugt haben, daß der Gesetzentwurf aus einem warmen Interesse der Regierung für die Volksbildung hervorgegangen sei. Möge die Kammer diesem warmen Interesse dadurch entgegenkommen, daß sie auf einzelne ihrer Wünsche Verzicht leiste und den Gesetzentwurf annehme. (Bravo! von der Rechten.)

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Dr. Biedermann ereignet das Wort Vicepräsident Streit, um zunächst eine kräftige Berwahrung dagegen einzulegen, daß er, wie es in der Presse in den letzten Tagen behauptet worden, gewissen Einflüssen zugänglich geworden sei. Das sei nicht wahr. Redner hat den dringenden Wunsch, daß das Gesetz um seiner großen Vortheile wegen Annahme finden möge, freilich müsse er die Erklärung hinzufügen, daß es ihm auch in einigen Punkten nicht möglich sei, dafür zu stimmen. In Bezug auf §. 6 wünscht der Redner eine Auslösung von der Staatsregierung darüber, ob sie anerkenne, daß die Volksschule keine kirchliche Institution sei, und ferner darüber, wie es gehalten werden soll, wenn sich in einer Gemeinde das Verhältniß bezüglich der Confessions-Mehrheit verändert. Werde in einem solchen Falle auch der confessionelle Charakter der betreffenden Volksschule verändert? Die von der Ersten Kammer in das Gesetz gebrachte Bestimmung, die Dissidenten-Kinder betreffend, sei sehr beklagenswerth und höchst überflüssig. Dafür, daß Kinder nicht ganz ohne Religion aufwachsen, Sorge schon hinlänglich das bürgerliche Schulgesetz. Die Dissidenten werden durch diese Bestimmung ungünstiger als die Angehörigen der anderen Religionsgesellschaften gestellt, und das widerspreche unseren anderen Gesetzen. Redner erklärt, gegen diesen Passus stimmen zu müssen. Zu dem Erlaß der Seminarordnung auf dem Berordnungswege sei die Staatsregierung nach der Verfassung gar nicht ermächtigt. In Bezug auf die vom Referenten betonte Beibehaltung des bisherigen Collaturverhältnisses in den Schulen der Confessions-Minderheiten, also in den katholischen Schulen, verlangt der Redner eine Aufklärung von der Staatsregierung. Zum Schluß seiner Rede bemerkt der Redner, ihm stehe bei unseren sächsischen Verhältnissen die praktische Erreichung der Verbesserung unseres Schulwesens höher als die theoretische Geltendmachung eines Principes. Er erkenne gern die Berechtigung des letzteren Standpunktes an, man möge aber auch ihm Berechtigung widerfahren lassen, wenn er sich vielleicht in dem oder jenem Punkte von seinen Partigenossen trenne. (Bravo rechts. Bisden links.)

Staatsminister von Gerber beantwortet die

von dem Vorredner gestellten Anfragen. Es geht aus den Bemerkungen des Redners hervor, daß die Regierung die Volksschule als eine bürgerliche Institution ansehe und daß daher deren Charakter sich auch gleichzeitig mit der Mehrheit in der Gemeinde ändern müsse. In Betreff der katholischen Schulen sei es selbstverständlich, daß auch in diesen Schulen die Stellenbesetzung an den Schulvorstand in der vom Gesetz bestimmten Weise übergebe und daß sich auf sie die Beaufsichtigung der Bezirksschulinspectoren erstrecke.

Abg. Jungnickel motivirt seine Abstimmung gegen §. 6 und für §. 19. In der letzteren Beziehung habe er sich zu beschließen gehabt, daß man einen entgegenkommenden Schritt thun müsse. Es wird der Schluß der allgemeinen Debatte beantragt und trotz der lebhaften Protestation des Abg. Riedel angenommen.

In seinem Schlussworte bemerkt Referent Dr. Panitz folgendes: Die Mehrheit der Deputation ist Ihnen Augenblick in Zweifel gewesen, daß sie bei dem vorliegenden Beratungsgegenstande an ganz bestimmten Grundgedanken festhalten müsse bis in die letzte Stunde hinein. Kein Zweckmäßigkeitsgrund könne hierüber hinweg helfen. Möchte die Kammer und ganz besonders die liberale Mehrheit derselben doch bei ihrem jetzigen Botum eingehen! Dessen sein, daß es sich um eine entscheidende Nachtfrage zwischen ihr und der Ersten Kammer handelt. Nehmen Sie, meine Herren, das Gesetz in der Fassung der Ersten Kammer an, so nehmen Sie es auch im Geiste derselben an. (Lebhaftes Zustimmung links, heftige Unterbrechung von rechts.) Sie können sich aber bestimmt darauf verlassen, daß dann das Ansehen der Zweiten Kammer im Lande auf Jahre lang schwer geschädigt sein wird. (Ja, ja! links, Nein, nein! rechts.) Haben Sie daher den Muth, das Gesetz abzulehnen. So schlimm steht Gott sei Dank bei uns die Sache nicht, daß wir unbedingt das Gesetz genehmigen müßten. Die Regierung wird, sie muß uns das Gesetz in einem Jahre wiederbringen! (Lebhaftes Bravo von links, Bisden von rechts!)

Es wird hierauf in die Specialberatung eingetreten. Bei den §§. 1—5 entsteht keine Debatte und es werden hier überall die Anträge der Deputation angenommen. Bei dem wichtigen §. 6 sucht Abg. Keiser sein nachzuweisen, daß die von der Deputations-Mehrheit begehrte Confessionslosigkeit die Interessen unserer Volksschule schwer gefährde und von der Mehrheit der Bevölkerung im Lande gar nicht begehrt werde.

Abg. Biedermann replicirt und beweist dem Vorredner, daß er den eigentlichen Sinn des §. 6 gar nicht richtig erfasst hat. Abg. Wigard hält eine scharfe Philippika gegen die schwachen und schamlosartigen Mitglieder der liberalen Mehrheit und giebt darauf seine Befriedigung darüber zu erkennen, daß der Referent den wahren Sachverhalt, den Kampf gegen die Erste Kammer, der Kammer dargelegt habe. Abg. Gantner gegen den Vorredner. Auch die Rechte glaube ihr Gewissen zu befriedigen und ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie heute für das Gesetz stimme.

Abg. Penzig begründet seine Abstimmung gegen §. 6. Abg. Ludwig hält eine fulminante Rede gegen Annahme des §. 6 in der von Regierung und Ersten Kammer begehrten Fassung. Dieser Paragraph verstoße so sehr gegen den protestantischen Geist, daß, falls er angenommen werde, dann ein unauslöschlicher Makel auf Sachsen parlamentarische Geschichte gesetzt sei. Als der Redner es als eine Schande bezeichnet, wenn man für den Paragraphen stimme, unterbricht ihn der Präsident mit der Drohung des Ordnungsrufes.

Abg. Ludwig (fortfahrend): In dem Augenblicke, wo in Berlin und überall im deutschen Reiche der Kampf nicht bloß gegen die katholischen, sondern auch gegen die protestantischen Ultramontanen auf das Heftigste entbrannt sei, da dürfe in der sächsischen Kammer die liberale Mehrheit den §. 6 nicht sanctioniren. Wer behaupte, unser Volk wünsche das, der möge nur hinausgehen und sich besser unterrichten. Man könne da noch ganz andere Dinge hören, man könne sich z. B. davon unterrichten, daß das Profanmachen nicht in den Volksschulen, sondern in den sogenannten höheren aristokratischen Kreisen vorkomme. Gewisse Religions-Uebertreter in den höchsten Kreisen seien noch heute wieder gut zu machen. (Stürmischer Beifall links.)

Abg. Dr. Heine ebenfalls mit energischen Worten gegen §. 6. Man sei auf die Aufrichtung des Scheiterhaufens in Berlin gegen Sybow eine kräftige Antwort schuldig.

Nach dem kräftigen Schlusswort des Referenten Dr. Panitz wird unter spannender Theilnahme des Hauses und der massenhaft auf den Tribünen anwesenden Zuhörer zur namentlichen Abstimmung übergegangen.

Es stimmen 41 Abgeordnete mit Nein, 37 Abgeordnete mit Ja bei dem ersten Passus des §. 6, welcher lautet: „In Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Rinderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene, den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben

die Regierung den meisten dieser Amendments ihre Zustimmung gegeben. Durch die von der Ersten Kammer beschlossene Aenderung der Fassung des §. 6 sei keine Aenderung des Principes geschehen, sondern lediglich eine Unklarheit des Ausdrucks beseitigt worden. Die Staatsregierung habe von Anfang über ihre Absichten Niemanden in Zweifel gelassen, sie habe sofort gesagt, was sie zu geben vermöge. Die Zweite Kammer verrete das Volk nicht allein, auch die Staatsregierung dürfe sich mit vollem Rechte als Vertreterin des Volkes betrachten. Wenn der Vorredner auf die Einführung der Simultanschulen in Baden hingewiesen, so wisse derselbe recht wohl, daß die confessionellen Verhältnisse in Baden ganz anders als bei uns liegen. Mit der Bestimmung in §. 6 greife der Staat nicht, wie der Vorredner behauptet, in ein gebilligtes Recht der Eltern ein, sondern sie vollziehe lediglich ein gebilligtes Recht der Eltern. Bezüglich des angekündigten Nothgesetzes will Redner mit seiner Meinung nicht zurückhalten. Das neue Gesetz habe namentlich auch die Tendenz, die Thatsache des Lehrers anzuspinnen, und die Einführung der Bezirksschul-Inspectoren sei vor Allem berufen, die Thätigkeit der Lehrer zu erweitern. Das Schulgesetz von 1835 habe einen solchen Inhalt nicht, die Bezirksschul-Inspectoren passen in dieses Gesetz nicht. Um die Bezirksschul-Inspectoren ins Leben zu rufen, bedürfen wir unter allen Umständen des neuen Gesetzes. Der Herr Staatsminister wende sich nun dem Vortrage des Referenten Dr. Panitz zu und versucht dessen Erläuterungen zu dem §. 6 abzuschwächen. Der Staat stelle an jeden Staatsbürger und so auch an den Dissidenten nur die eine Anforderung: Du sollst dein Kind nicht ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen lassen! In übriger Beziehung lasse der Staat völlig freie Hand, der Dissident könne unter den Religionen beliebig wählen. Die neue Regelung des Patronatsrechtes ergebe den Vortheil, daß das Collaturrecht in Zukunft nach einem einheitlichen Plane gehandhabt werde. Die Regierung habe schon früher erklärt, daß sie darin entschieden nicht eine Vergrößerung ihrer Macht erblicke, und sie erblicke auch heute das ihr zu übertragende Vorschlagsrecht lediglich als ein schweres Opfer voller Arbeitslast. In Betreff der Feststellung des Religionsunterrichtes möge man doch auf die Nothwendigkeit vertrauen, die sich aus der Vermehrung des Lehrstoffes ganz von selbst ergebe. Diese Vermehrung der Lehrgegenstände bedinge schon ganz allein die Reduction des Religionsunterrichtes auf das geringste Maß. Die Regelung der Seminar-Ordnung durch besonderes Gesetz bekämpfte der Redner aus rein praktischen Gründen; zum Schluß bemerkt der Staatsminister: Die bisherigen Verhandlungen mühten überzeugt haben, daß der Gesetzentwurf aus einem warmen Interesse der Regierung für die Volksbildung hervorgegangen sei. Möge die Kammer diesem warmen Interesse dadurch entgegenkommen, daß sie auf einzelne ihrer Wünsche Verzicht leiste und den Gesetzentwurf annehme. (Bravo! von der Rechten.)

Abg. Dr. Heine ebenfalls mit energischen Worten gegen §. 6. Man sei auf die Aufrichtung des Scheiterhaufens in Berlin gegen Sybow eine kräftige Antwort schuldig.

Nach dem kräftigen Schlusswort des Referenten Dr. Panitz wird unter spannender Theilnahme des Hauses und der massenhaft auf den Tribünen anwesenden Zuhörer zur namentlichen Abstimmung übergegangen. Es stimmen 41 Abgeordnete mit Nein, 37 Abgeordnete mit Ja bei dem ersten Passus des §. 6, welcher lautet: „In Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Rinderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene, den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben

Thlr., blattes., ler., edermäße., en., en., cher., en Notiz, daß., ch Beschreiden., Madler., enden Hepar., D. O., ass ich meine., d., brik., trieb., it prompt., eg., en., n., ge Lager., tz., ger., n, Lo-, n, Gar-, nfeld., Art., en., reichhaltig., Kirt., gals., Beilage.